

Erl. 4 vor Art. 101

Ausschuß der Volkskammer beraten lassen (Art. 107 a. F. → Erl. 3 a zu Art. 88). Nach Art. 106 a. F. bedurften die Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder des zuständigen Ministers.

4. Der Präsident der Republik war, wie es heute auch der Bundespräsident nach dem GG ist, im Gegensatz zum Reichspräsidenten der Weimarer Republik kein plebiszitäres Staatsoberhaupt. Wahlkörper war ursprünglich ein Gremium, das aus der Volkskammer und der Länderkammer gebildet wurde. Nach der Beseitigung der Länderkammer wurde der Präsident nur noch von der Volkskammer gewählt². Wählbar war nur ein »Bürger«, d. h. ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der SBZ, der das 35. Lebensjahr vollendet hatte. Die Amtsdauer des Präsidenten betrug vier Jahre (Art. 101 a. F.). Vor Amtsantritt hatte er einen Eid zu leisten (Art. 102 a. F.). Der Präsident konnte zuerst durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und der Länderkammer, nach Auflösung der Länderkammer durch Beschluß der Volkskammer allein, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten abberufen werden (Art. 103 a. F.). Im Falle der Verhinderung wurde der Präsident der Republik durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Bei längerer Verhinderung sollte die Vertretung durch Gesetz geregelt werden. Das gleiche galt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten (Art. 108 a. F.).

² § 2 Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867)